



Num. I.

Verordnung, die chausseemäßige Wegebetterungen
betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c.

Der Weg bey Obrentrup zwischen Lemgo und Humsfeld muß chausseemäßig repariret werden, weil nach dem Berichte des Wege-Commissariats der Zweck durch eine gewöhnliche polizey-ordnungsmäßige Besserung nicht erreicht, diese auch wegen des eingetretenen Holzmangels nicht mehr mit Holz bewerkstelliget werden kann. Da nun oft ähnliche Fälle eintreten: so finden Wir in Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten es für nöthig, die Vorschrift der Polizey-Ordnung vom Jahre 1620 tit. 28. auch auf dergleichen chausseemäßige Reparaturen hiermit gefeslich solchergestalt zu erstrecken, daß die Wegebetterungspflichtige die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste in ihrem Bezirke leisten, und in soferne sie solche nicht allein bestreiten können, die benachbarten Bauerschaften aus der Vogten, oder dem Amte, und erforderlichenfalls die sämtlichen Wegebetterungspflichtigen der Vogtey, des Amtes, oder auch mehreren Aemter in Verhältniß ihrer Kräfte zu Hülfе kommen müssen.

Fünfter Band.

A

Da

2 I. Verordnung, die chauffremäßige Wegebetterungen betr. von 1801.

Da auch selbst bey den gewöhnlichen Wegebetterungen oft von Seiten der Unterthanen Weigerungen vorkommen, und solche nicht selten in processualische Weitläufigkeiten ausarten, auf deren Beendigung die Vollziehung der Reparaturen nicht hinausgesetzt werden kann: so verordnen Wir zugleich, daß in allen Weigerungsfällen die Wege sofort für Geld gebessert, und die Kosten, deren Vorschuß dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, nach entschiedener Sache mit den Zinsen von dem unterliegenden Theile erstattet werden sollen.

Auch wollen Wir gnädigst, daß dieses Edict durch das Intelligenzblatt, und von den Kanzeln, wie auch durch den Anschlag bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 9ten April 1801.

Num. II.

Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchtthaus betreffend, von 1801.

Nachdem von der Zuchtthaus-Commission angezeigt ist, daß sie nur sehr wenig Hirschstangen zum Kaspeln für die Züchtlinge von den Forstbedienten erhalte: so werden die deswegen erlassene Verordnungen Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch dahin erneuert, daß sowohl derjenige, welcher eine Hirschstange findet, und sie nicht, gegen Bezahlung mit 3 Mgr. für

II. Verordn. die Abliefer. der gefund. Hirschstangen betr. von 1801. 3

für das Pfund, unmittelbar an das Zuchtthaus, oder an einen Forstbedienten abgeliefert, als auch der Forstbediente, der die selbst gefundenen oder an ihn abgegebenen Hirschstangen gegen die bemerkte Bezahlung nicht an das Zuchtthaus einschickt, sondern sie in oder außer Landes verkauft, nachdrücklich bestraft werden, und aller Handel damit bey willkürlicher Strafe verboten seyn solle.

Detmold den 14ten April 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde,
von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regleren der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Da seit mehreren Jahren die Hasen und Feldhühner aus verschiedenen Ursachen sich sehr vermindert haben, und deswegen auf letztem Landtage zur Schonung der kleinen Jagd dabey die Einstellung des Gebrauchs der Jagdhunde auf eine Zeitlang für dienlich gehalten ist: so verbieten Wir hiemit sämtlichen zur niedern Jagd Berechtigten deren Ausübung mit allen andern Hunden, außer mit